

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 14

Mittwoch, den 17. Februar

1915

Dreißigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate

werden für Kreiseingeseffene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amthlicher Teil.

Volksernährung. Vermehrung der Ernährungsmittel. Kleingärten, Kartoffel- und Gemüsebau.

In der Amtsbl.-Verf. Nr. 1964/1914 (Amtsbl. 1914 S. 753) haben wir bereits eindringlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, in der durch den Krieg herbeigeführten Lage unseres Volkes alles aufzubieten, um die heimische Lebensmittelerzeugung zu vermehren. Dafür kommt für den Bereich unserer Maßnahmen vor allem der Anbau von Kartoffeln und Gemüse und zwar in erster Linie von Frühkartoffeln und Frühgemüse in Betracht. Es ist bei der Entwicklung der kriegerischen Verhältnisse nachgerade zur Vaterländischen Pflicht aller, die irgendwie dazu beitragen können, geworden, Garten-, Gemüse- und Kartoffelland zur Verfügung zu stellen oder zu bearbeiten. Wie schon in jener Amtsbl.-Verf. betont ist, müssen noch während des Winters alle für den Kartoffel- und Gemüsebau geeigneten Grundstücke bereitgestellt werden, damit sie rechtzeitig für die Bestellung bearbeitet werden können. Die Staatseisenbahnverwaltung mit ihren durch das ganze Vaterland sich erstreckenden Ländereien muß hier mit ihren Bediensteten mit gutem Beispiel vorangehen.

1. Es kommt darauf an, alles im Besitze der Eisenbahnverwaltung befindliche Land, das für eigene Zwecke der Verwaltung oder für Lagerplatzzwecke nicht benötigt wird und das sich zur Feld- oder Gartenbestellung eignet, dieser Benutzung zuzuführen. Hierzu gehören unter anderem auch die Waldschutzstreifen, die in einzelnen Bezirken große Flächen darstellen und die sich vielfach zum Anbau von Kartoffeln eignen. Die Bestockung von Schutzstreifen mit jungem Holz hindert nach den Grundsätzen des Waldfeldbaues in den ersten Jahren bei einigermaßen vorsichtiger Behandlung die Benutzung des zwischen den Setzlingen befindlichen Landes zum Kartoffelbau nicht.
2. Die zu bebauenden Flächen sind, soweit dies noch nicht geschehen ist, durch Pflügen oder Umgraben herzurichten, sobald es die Witterung irgend erlaubt, damit die bisherigen oberen Erdschichten mit ihren Bewitterungsprodukten bald in die Tiefe kommen. Hierbei können Waldschutzstreifen und sonstige Flächen, an deren Wundhaltung die Verwaltung ein Interesse hat, auf Kosten der Verwaltung gepflügt werden. Vor dem Eintritt der Frühjahrstrockenheit müssen diese Arbeiten, wenn nicht bei leichten Böden ein zu starkes Austrocknen eintreten soll, vollendet sein. Das spätere Einbringen von Kartoffeln in diese Böden hat dann mit der Hacke oder mit dem Spaten zu geschehen.
3. Zur Düngung kleiner Flächen, insbesondere von Gemüseland, wird den Pächtern meist Stallmist oder Kompost zur Verfügung stehen. Grabenaushub, Kehricht von den Ladestraßen, Düngstoffe von den Viehwagenwägen können hierfür unentgeltlich überwiesen werden. Soweit diese Stoffe nicht an der Gewinnungsstelle verwendet werden können, werden sie an geeigneten Stellen innerhalb der Betriebsamtsbezirke zunächst aufzusammeln sein. Zur Gewinnung von Grabenaushub haben die Bahnmeister sich die Räumung von Gräben eifrigst angelegen sein zu lassen. Bei der Beschaffung künstlicher Düngemittel von

größeren Flächen werden vielleicht wegen des Mangels an Stickstoffdüngern teilweise Schwierigkeiten entstehen. Diese Schwierigkeiten dürfen aber von einer Bestellung dieser Flächen nicht abhalten, denn es kommt jetzt nicht in erster Linie darauf an, den Boden für mehrere Jahre vorzubereiten, sondern darauf, aus jedem zur Bestellung auch nur irgend geeigneten Boden in diesem Jahre überhaupt Nahrungsmittel zu gewinnen. So werden auch wenig fruchtbare Schutzstreifen, wenn sie vor Eintritt der Frühjahrstrockenheit umgepflügt werden, bei Bestellung mit Frühkartoffeln auch ohne Düngung im ersten Jahre eine wenn auch nicht große, so doch wenigstens einigermaßen lohnende Ernte bringen. Selbstverständlich darf, wenn eine Düngung größerer Flächen möglich ist, diese nicht verabsäumt werden, um den Ertrag zu steigern.

4. Für Saatkartoffeln und Saatgut muß schnelligst gesorgt werden, da bei Aufschub des Bezuges wegen der geringen Vorräte und der starken Nachfrage mit Schwierigkeiten oder doch wenigstens mit sehr unliebsamen Verzögerungen zu rechnen ist.
5. Für den Gemüsebau ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß abgeerntete Flächen nicht ungenutzt liegen bleiben, sondern nach Aberntung sofort umgegraben und neu besetzt werden. Ein solcher intensiver Anbau von Gemüse ermöglicht bei einer richtigen Fruchtfolge frühzeitige Ergebnisse sowie mehrere Ernten in einem Jahre und liefert wichtige Nährstoffe. Für eine solche Ausnutzung ist allerdings eine genaue Ueberlegung der zu wählenden Fruchtfolge bei der ersten Besezung und eine planmäßige Heranzucht der zu setzenden Pflanzen erforderlich. Damit diese in der ersten Pflanzperiode in gut herangewachsenen Stücken zur Verfügung stehen und auf eine frühzeitige erste Ernte gerechnet werden kann, empfiehlt es sich, die Pflanzen in Warmbeeten heranzuziehen, die aus alten Brettern und alten Fenstern in einfachster Weise hergestellt werden können. Das Material hierzu kann den Bahnbediensteten aus Beständen der Verwaltung ohne Vergütung überwiesen werden. Ebenso ist der zu diesen Zwecken erforderliche, auf den Bahnhöfen vorhandene Pferdemist unentgeltlich zu überlassen. Um den Gemüsebau zu fördern, unterliegt es auch keinem Bedenken, aus bereiten Mitteln der Verwaltung Anlagen für Wasserbeschaffung herzustellen, sofern die aufzuwendenden Kosten mit den zu erwartenden Erträgen einigermaßen im Verhältnis stehen.
6. Die Pächter müssen sich übrigens ernstlich vor Augen halten, daß es sich nicht nur um die Heranzucht ihres eigenen Bedarfs, sondern auch darum handelt, Erzeugnisse tunlichst auch auf den Markt zu bringen, um hierdurch auch denen Nahrungsmittel zuzuführen, die zu deren eigenen Erzeugung nicht in der Lage sind. Den Eisenbahnbediensteten, welche solche Pachtstücke innehaben, ist das ganz besonders klar zu machen.
7. Bei allen diesen Maßnahmen fällt, soweit es sich um Eisenbahnbedienstete handelt, den Eisenbahnvereinen und den Arbeiteransparnissen, nicht weniger aber auch den Fachvereinen der Eisenbahnbediensteten eine außerordentlich wichtige Aufgabe zu. Neben der Belehrung der Vereinsmitglieder und möglichst

persönlicher Anregung in Zusammenkünften der Vereine wird es vielfach notwendig sein, Saatkartoffeln und Saatgut, sowie Dünger in größeren Mengen und auf gemeinsame Rechnung zu beschaffen. Da sind die genannten Vereinigungen die gegebenen Vertreter der Gesamtheit in ihrem Bezirk. Besonders sind auch im Ruhestand befindliche Beamte und Arbeiter, welche die nötige Sachkunde besitzen und bei dem Freisein von dienstlichen Geschäften zur Mitwirkung mit Rat und Tat besonders geeignet sind, von den Vereinigungen und Arbeiterausschüssen heranzuziehen. Bediensteten die sich auf diesem Gebiet besonders verdient machen, werden wir gern unsere besondere Anerkennung bezeugen. Auch die Bewirtschaftung großer Flächen, namentlich von zusammenhängenden Schutzstreifen sowie von Gartenbaukolonien werden vielfach die Eisenbahnvereine am zweckmäßigsten durchführen.

8. Die Maßregeln zur verstärkten Heranzucht von Nahrungsmitteln dürfen aber mit Rücksicht auf den Bestand der zur Ernährung der Menschen geeigneten pflanzlichen Nahrungsmittel nicht dazu dienen, den Viehbestand an falscher Stelle zu vermehren. Es muß im Gegenteil danach gestrebt werden, unsern übermäßigen Schweinebestand baldigst angemessen zu vermindern. Das Fleisch, das dadurch auf den Markt kommt, wird natürlich den augenblicklichen Bedarf übersteigen. Es muß deshalb zum größten Teil in Dauerware verwandelt und für Zeiten, wo das Angebot knapp werden muß, aufbewahrt werden. Es ist deshalb notwendig, daß auch jeder Privathaushalt Vorrat einkauft und diesen zu erhalten sucht. Wenn in den städtischen Wohnungen Räume fehlen sollten, in denen Pökelfleisch und Räucherwaren gegen Verderben geschützt untergebracht werden sollen, so werden die Schlächter in der Lage sein, sich Räume zu beschaffen, in denen sie große Mengen solcher Ware für ihre Kundschaft aufbewahren können. Es kommt nur darauf an, daß ihnen genügend Aufträge erteilt werden.

Auch diese Maßnahmen können und müssen die Eisenbahnvereine, die Eisenbahnbeamten- und Konsumvereine und die Arbeiterausschüsse sich angelegen sein lassen und in ihren Kreisen für umfassende Durchführung sorgen.

9. Diese Anregungen können und wollen nicht alle Maßnahmen erschöpfen, die zur umfassendsten Durchführung des Kartoffel- und Gemüsebaues auf den Ländereien der Eisenbahnverwaltung, besonders auch durch die Eisenbahnbediensteten und ihre Organisationen, beitragen können. Es sind unter diesen letzteren so viele sachkundige Personen, daß es nicht schwer fallen kann, ihren Rat und ihre Unterstützung auch den weniger Erfahrenen und den Neulingen des Gartenbaues zugute kommen zu lassen. Auch enthalten die örtlichen Zeitungen und für die Eisenbahnbediensteten besonders die bekannte Wochenschrift „Die Eisenbahn“ eine Fülle von ausgezeichneten und leicht verständlichen Ratschlägen und Anweisungen. Endlich stehen in den über das ganze Land verbreiteten landwirtschaftlichen Vereinen, den Gartenbauvereinen und den Organen der Landwirtschaftskammern Einrichtungen zur Verfügung, die auf Ersuchen gern Auskunft, Belehrung und Anweisung erteilen und insbesondere auch für größere Unternehmungen zur Unterweisung an Ort und Stelle imstande sind. Wir machen hierauf besonders aufmerksam und sind nötigenfalls bereit, örtliche Vorträge und dergl. zu vermitteln.
10. Alle die Maßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vertragen keinen Aufschub. Sie gehen nicht nur diejenigen an, die Gelände zur Verfügung stellen und bearbeiten können, sondern können von allen Eisenbahnbediensteten wirksam gefördert werden. Gerade die Eisenbahnbediensteten haben, soweit sie nicht in der Lage sind, selbst oder mit ihren Familien sich an dem Anbau zu beteiligen, in der Organisation der Eisenbahn- und Fachvereine die beste Gelegenheit, mit Geldbeiträgen die Mittel aufbringen zu helfen, welche zu dem vielfach zweckmäßigen, wenn nicht gar notwendigen gemeinsamen Vorgehen erforderlich sind.

II.

Die Amtsvorstände sind durch eine gemeinsame Besprechung dieser wichtigen Fragen und durch besondere Verfügungen bereits angewiesen, wie sie sie am besten fördern können. Wir erwarten, daß sie alle nötigen Schritte zur schleunigsten Ermittlung, Herrichtung, Vergabung und Nutzbarmachung jedes nur brauchbaren Stückes Land, zur Bereitstellung geeigneter größerer Mengen Boden, Mutterboden und Dünger sofort eingeleitet haben und nachdrücklich auf eine intensive Bebauung der vergebenen Flächen hinwirken.

Die Bediensteten selbst rufen wir auf, durch ihre Dienstvorsteher ihre Wünsche nach ihnen geeignet erscheinenden Landflächen, nach Herbeischaffung von Dungstoffen und nach sonstigen zweckmäßigen Maßnahmen der Verwaltung zur Förderung des Kartoffel- und

Gemüsebaues unaufgefordert und unverzüglich den Amtsvorständen bekanntzugeben, damit alles, was von der Eisenbahnverwaltung und ihren Angehörigen zur Sicherung der Ernährung unseres Volkes geschehen kann, alsbald planmäßig in Angriff genommen werden kann. Dabei erwarten wir, daß alle, die bei dem großen vaterländischen Werke mittätig sein können, sich zur Verfügung stellen, Kartoffel- und Gartenland übernehmen und den vorstehenden Ausführungen entsprechend nach Möglichkeit ausnützen.

An die Eisenbahnvereine, Arbeiterausschüsse und Fachvereine haben wir uns noch mit besonderem Schreiben gewandt. Wir dürfen erwarten, daß sie die Mitwirkung, welche die Verwaltung in dieser wichtigen Lebensfrage unseres Volkes ihnen zuweist, nach Kräften zu erfüllen sich bemühen werden.

Einige Abdrücke dieser Verfügung werden den Aemtern und Dienststellen zugehen. Sie sind in den Dienst- oder Aufenthaltsräumen an geeigneten Stellen auszuhängen, damit sie den Bediensteten eine ständige Mahnung an ihre vaterländische Pflicht sind. Ebenso wird jedem Eisenbahnverein und Fachverein und jedem Arbeiterausschuß ein besonderer Abdruck zugehen.

(4. J. 7 vom 31. Januar 1915.)

An alle Aemter, Dienststellen und Bediensteten.

R ö n i g l i c h e E i s e n b a h n d i r e k t i o n .

Vorstehende Abschrift bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis der Kreiseingeseffenen.

Die Magistrate, sowie die Herren Amts- und Gemeindevorsteher des Kreises erlaube ich, Personen, die zur Uebernahme von Pachtstücken und zur intensiven Bebauung bereit sind, an die Bahnmeister zu verweisen. Die Magistrate und Gemeindevorsteher wollen den Bestrebungen der Eisenbahndirektion nach allen Richtungen hin unterstützen, soweit örtliche Verhältnisse ihre Mitwirkung, Hilfe oder Rat wünschenswert machen.

Belgard, den 10. Februar 1915.

Der Landrat.

B e f e h l .

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter für die Zeit nach dem 14. März 1915 folgendes angeordnet:

1. Auch nach dem 14. März bleiben die bisher gültigen Bestimmungen vom 10. Oktober 1914 bestehen, nur mit dem Unterschiede, daß am 15. März die Sommerkontrakte in Bezug auf Lohn- bzw. Deputatzahlung in Kraft treten.

2. Nach wie vor sind die im militärpflichtigen Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden Russen, wenn nicht als Kriegsgefangene, so doch als zwangsweise im Ortspolizeibezirk Festgehaltene zu behandeln und auf das Strengste zu bewachen.

3. Das unmittelbare Ueberschreiten der Grenze bleibt nach wie vor verboten; auch die Ausreise durch neutrales Land bleibt den Frauen, Mädchen und nicht im militärpflichtigen Alter stehenden verschlossen, sobald sie durch abgeschlossene Verträge gebunden sind. In diesem Falle sind sie wie die zu 2 Genannten zu behandeln.

4. Wo es noch nicht geschehen ist, sind baldigst für die Zeit vom 15. März bis etwa Mitte Dezember mit sämtlichen Russen Arbeitsverträge abzuschließen. Kommt bis zum 20. Februar ein solcher nicht zu Stande, so hat der Arbeitgeber unverzüglich dem Landrat Anzeige zu erstatten und dieser dem stellvertretenden Generalkommando. Es wird dann von hier aus zwangsweise der Normalvertrag der Landwirtschaftskammer für russische Schnitter aus dem Jahre 1914 befohlen werden. Es wird dabei bemerkt, daß bei etwaiger Beendigung des Krieges im Laufe des Jahres nur die freiwillig abgeschlossenen Verträge, nicht aber die zwangsweise befohlenen ihre Gültigkeit behalten.

5. Die Arbeitsweigerung wird in allen Fällen, gleichgültig ob ein Vertrag vorliegt oder nicht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Bei Unbotmäßigkeit, Aufwiegelung und Aufhebung erfolgt auf Antrag zeitweilige Abführung in ein Gefangenlager.

6. Wegen Kranken- und Invalidenversicherung bleiben die Befehle vom 18. 11. 14 und 23. 12. 14 in Kraft. Um aber die Russen bei den erhöhten Sommerbezügen nicht besser zu stellen wie die einheimischen Arbeiter, soll die die Ortsunterkunft gewährende Behörde befugt sein, die tatsächlich gemachten Aufwendungen bis zur Höhe von zwei Drittel von dem Lohn oder von der Kaution einzubehalten. Besonderen Abmachungen mit Krankenkassen steht nach wie vor nichts im Wege. Es wird empfohlen, sobald wie möglich die hinter-

legten Kautionen auf die Höhe von mindestens 30 Mark für den Kopf zu bringen.

Zumiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 4. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General II. Armeekorps,
Frhr. v. Bietinghoff.

General der Kavallerie a la suite des Kürassier-Regiments
Königin.

In den Anfang Oktober ergangenen Befehlen der stellvertretenden Generalkommandos ist allgemein bestimmt worden, daß die russischen Saisonarbeiter am Orte ihrer Arbeitsstelle zu verbleiben haben und die Grenzen des Ortspolizeibezirks nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten dürfen. Auf die besondere Wichtigkeit der strengsten Durchführung dieses Verbots habe ich in dem Erlaß vom 17. Dezember 1914 — II. f. 2132 ausdrücklich hingewiesen.

Dennoch muß ich aus einer größeren Anzahl von Vorkommnissen, die zu meiner Kenntnis gelangt sind, zu meinem Bedauern ersehen, daß es zahlreichen russischen Arbeitern, selbst solchen, die im wehrpflichtigen Alter stehen, unter Umgehung des Verbotes gelungen ist, den Ortspolizeibezirk, an dem sie festgehalten werden sollten, dauernd zu verlassen, sei es mit einer „Urlaubsbescheinigung“ des Amtsvorstehers oder Landrats unter mißbräuchlicher Verwendung derselben, sei es ohne eine solche.

Trotz des bestehenden Fahrkartenausgabeverbotes sind diese Leute vielfach bis an die deutsch-russische Grenze, und bei nächtlicher Ueberschreitung derselben, in ihre russische Heimat gelangt, so daß sie dem deutschen Arbeitsmarkte und der heimischen Landwirtschaft verloren sind, auch unter Umständen zur Verstärkung des feindlichen Heeres Verwendung finden können.

Eure Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ersuche ich daher ergebenst, die Landräte (Oberamtmänner), Königlichen Polizeiverwaltungen, Polizeiverwaltungen der Stadtkreise und der selbständigen Städte in Hannover zu veranlassen, daß sie für schärfste Durchführung des Ortswechselverbotes, erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbaren polizeilichen Zwanges, und für möglichste Einschränkung der Erlaubniserteilung Sorge tragen.

Die erforderlichen Ueberdrucke dieses Erlasses sind beigelegt.

Berlin, den 23. Januar 1915.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift den Herren Amtsvorstehern des Kreises zur Kenntnisnahme und sorgfältigen Beachtung.

Der Befehl des Herrn stellv. Kommandierenden Generals des II. Armeekorps in Stettin vom 10. Oktober 1914 ist im Kreisblatt Nr. 82 von 1914 abgedruckt.

Belgard, den 30. Januar 1915.

Der Landrat.

Eine ins einzelne gehende Anweisung von hier aus ist wegen der dort berührten Fragen über Quartiergeldleistung für ostpreussische Flüchtlinge nicht möglich. Es wird vielmehr Sache der mit der Aufstellung der Liquidationen und der Verteilung der Quartiergelder befaßten Landräte und Bürgermeister sein müssen, nach billigen Ermessen bei Unterverteilung des nach Pauschalsätzen liquidierten Gesamtbetrages dem Umstand Rechnung zu tragen, das einzelne Flüchtlinge bei Verwandten oder Bekannten untergebracht sind, Familienunterstützungen sowie Renten beziehen, etwas Kapital besitzen oder geringen Arbeitsverdienst haben. Dies alles sind Momente, die zu einer Herabsetzung des staatlichen Quartiergeldes in einzelnen Fällen führen können. Jedenfalls ist der Begriff der zeitweiligen Bedürftigkeit als erste Voraussetzung für die Unterbringung in ein staatliches Quartier nicht zu eng auszulegen, und ein Flüchtling muß nicht schon deswegen der staatlichen Hilfe ganz verlustig gehen, weil er etwas Geld oder geringe Bezüge hat.

Wenn und solange allerdings der Flüchtling größere Geldbeträge (wobei auch die Auszahlung einer Vorentschädigung auf Kriegsschaden zu berücksichtigen ist) oder Be-

züge in ausreichendem Betrage hat, — was ganz nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden muß, — wird der Landrat bezw. Bürgermeister ihn überhaupt nicht auf der staatlichen Quartierliste belassen dürfen, er wird ihm vielmehr aufgeben müssen, sich ganz aus eigenen Mitteln ein Unterkommen zu verschaffen, wo es ihm beliebt.

Berlin, den 22. Januar 1915.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Halle.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Freund.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Vorstehendes zur Kenntnis derjenigen Ortsvorstände, in deren Bezirke Flüchtlinge untergebracht sind.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit bemerken, daß, soweit die Flüchtlinge Familienunterstützung anlässlich der Teilnahme ihrer Männer usw. am Kriege erhalten, diese Unterstützung bei Auszahlung der Verpflegungsgelder anzurechnen ist, d. h. daß die Verpflegungsgelder von 1 Mk. pro Erwachsener und 50 Pfg. pro Kind entsprechend zu kürzen sind.

Belgard, den 12. Februar 1915.

Der Landrat.

Zur Abhaltung einer Prüfung über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes ist ein Termin auf Sonnabend, den 27. März 1915 vormittags 9 Uhr, in Köslin vor der staatlichen Kommission zur Abhaltung der Hufbeschlaasprüfung anberaumt worden.

Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Die Meldung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termine unter Einbringung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark, eines Geburtscheines, und etwaiger Zeugnisse über die bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der Kommission, kongruenten Regierungs- und Veterinärarzt Briegmann in Köslin anzubringen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat. Zur Prüfung ist ein Rinnmesser und ein Unterhauer mitzubringen.

Die neue Prüfungsordnung für Hufschmiede ist im Amtsblatt von 1905 Stück 5 Seite 30 abgedruckt.

Köslin, den 2. Februar 1915.

Der Regierungspräsident.

In Abänderung meiner Anordnung vom 10. d. Mts. — Sonderblatt zum Kreisblatt vom 10. d. Mts. — wird der Mahlohn für einen Zentner Roggen von 80 Pfg. auf 1 Mark erhöht.

Die Ortsvorsteher haben dies sogleich zur Kenntnis der Mühlenbesitzer und Insassen ihres Bezirkes zu bringen.

Belgard, den 16. Februar 1915.

Der Landrat.

Unter den Kindern und Schweinen des Bauerhofsbesizers Franz Wolffgramm in Parpart ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 9. Februar 1915.

Der Landrat.

Der russische Arbeiter Johann Kola aus Rakawa Kreis Kalisch, 48 Jahre alt, Statur mittel, Augen blau, Haare blond, blonder Schnurrbart, hat am 24. Januar d. Js. seine Arbeitsstelle in Gr. Tychow heimlich verlassen.

Die Ortspolizeibehörden sowie die Herrn Gendarmeriewachtmmeister des Kreises werden ersucht, Nachforschungen nach demselben anzustellen und im Ermittlungsfalle mir Anzeige zu machen.

Belgard, den 5. Februar 1915.

Der Landrat.

Um Fehltrümmern vorzubeugen, weise ich hierdurch darauf hin, daß meine Verfügung vom 28. Januar d. J., nach welcher ebenso wie Roggen und Weizen auch Hafer nicht verkauft und wenn bereits verkauft, dennoch nicht abgeliefert werden darf, sich auch dann auf die obigen Getreidearten bezieht, wenn dieselben mit anderen Getreidearten vermischt sind.

Es unterliegt also auch das sogenannte Mengkorn (Hafer mit Gerste, oder Erbsen, Peluschken, Wicken usw.) gemischt der angeordneten Beschlagnahme.

Belgard, den 15. Februar 1915.

Der Landrat.

Einziehung der Versicherungsbeiträge und Reichsstempelabgaben für die Pommerische Feuer-Sozietät.

Den Herren Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises wird eine Hebeliste zwecks Einziehung der Immobilien-Versicherungsbeiträge für das II. Halbjahr 1914 übersandt werden.

Ferner wird denjenigen Gutsvorständen und Ortserhebern, in deren Bezirk Mobilienversicherungen bestehen, eine Hebeliste der für das II. Halbjahr 1914 zu entrichtenden Mobilienversicherungsbeiträge zugehen. Diese Beiträge, wie die zuerst genannten, sind alsbald einzuziehen und binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse hier selbst abzuliefern.

Die ferner übersandten Ausschreibungen ersuche ich, den Versicherten **unverzüglich** zu übermitteln.

Die Herren Ortserheber ersuche ich, bei Abführung der Beiträge bis dahin etwa eingetretene Eigentumsveränderungen mir anzuzeigen, damit die Zahlungsaufforderungen auf den Namen der jeweiligen Zahlungspflichtigen ausgestellt werden können.

Belgard, den 13. Februar 1915.

Der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Bekanntmachung.

Unter den Pferden der 2. fahrenden Ersatzbatterie hier des Feldartillerie-Regiments Nr. 2 ist die Bruchschleife ausgebrochen.

Belgard, den 9. Februar 1915.

Die Polizeiverwaltung. Dr. Trieschmann.

Nichtamtlicher Teil.

Der „landw. Verein für Belgard und Umgegend“ hielt am 6. d. Mts. im Gasthof zum „Schwarzen Adler“ eine sehr gut besuchte Sitzung ab. Es waren ca. 80 Mitglieder und Gäste erschienen. Der Vorsitzende, Herr Graßmann-Ackerhof eröffnete die Versammlung und gab zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die augenblickliche wirtschaftliche Lage. Durch die Beschlagnahme der Getreidevorräte und Festsetzung der Haferrationen für die Verfütterung an Pferde habe die Landwirtschaft ganz besonders zu leiden. Leider seien die Ersatzfuttermittel, für welche kein Höchstpreis festgesetzt ist, erheblich teurer als Hafer. Der Vorsitzende gab der Hoffnung Ausdruck, daß nach dem Kriege dem Futterbau erhöhte Aufmerksamkeit und Schutz gewährt werden möge, um später nicht wieder in eine derartige Notlage zu geraten. Mit einem Hoch auf unseren Landesherrn und unsere braven Truppen endete die Ansprache.

Alsdann erstattete Herr Baerwald Bericht über die am 29. Januar 1915 stattgefundene Generalversammlung der landw. Vereine zu Stettin. Herr Baerwald führte über die in Stettin gehaltenen Vorträge ungefähr folgendes aus:

Nachdem unser Heer und unsere Flotte sich als der halben Welt gewachsen erwiesen habe, möchte man unser Volk durch Hunger bezwingen. Aber Englands perfide Aushungerungspolitik wird ebenso erfolglos sein, wie es bisher seine Taten gewesen sind. Wir müssen nur alles Mögliche tun, um dies zu verhindern. Zunächst ist mit den vorhandenen Vorräten eine verständige Sparsamkeit zu üben. Dies wird tagtäglich empfohlen, aber die große Masse des Volkes ist nicht mit einem Schlage umzuwandeln und von ihrer Gedankenlosigkeit zu befreien, deshalb sind die von der Regierung erlassenen Zwangsmaßnahmen erforderlich. Verbot der Nachtbäckerei, Verbot des Roggenfütterns, Festsetzung der Höchstpreise. Diese ganzen Maßnahmen hätten von der Regierung schon vor 4—6 Monaten getroffen werden müssen. Durch die zu späte Einführung der Höchstpreise sind den Zwischenhändlern die Taschen gefüllt worden, während der Landwirtschaft die Hände gebunden waren. Richtig wäre es gewesen, gleich nach Ausbruch des Krieges den bekannten Antrag des Grafen Kanitz anzunehmen. Jetzt sind aber in diesen paar Kriegsmonaten ungeheure Mengen der notwendigsten Nahrungsmittel sinnlos verschwendet worden. Jedenfalls haben die Kriegsmonate bis jetzt bereits dem gesamten Volke gezeigt, daß ein starkes siegreiches Deutsches Vaterland ohne eine starke leistungsfähige Landwirtschaft nicht möglich ist.

Ueber das Thema: „Die Sicherstellung der Volksernährung in der gegenwärtigen Kriegslage“ referierten die Herren Winterfeldt-Direktor a. D. Klähr-Stettin und Dr. Kreis-Stettin.

Herr Klähr besprach zunächst die allgemeine Bedeutung der Landwirtschaft für den Staat. Er betonte, daß, wenn wir unsere Landwirtschaft nicht hätten, wir jetzt unsere Waffen strecken könnten. Durch die Schutzzölle ist die Landwirtschaft in den Stand gesetzt

worden, bessere Maschinen und immer mehr Werte in die Acker hineinzustecken. So war unsere Landwirtschaft im Stande, Schritt zu halten mit der Entwicklung und Vermehrung der Bevölkerung, sodaß wir nur eine relativ geringe Menge von Nährwerten und Futtermitteln aus dem Auslande zu beziehen brauchen und gegebenenfalls auch ohne diese Zufuhr auskommen können. Es ist nun unsere nationale Pflicht, daß wir das, was wir in Friedensjahren an Brotstoffen, Braustoffen, Futtermitteln usw. vom Auslande bekommen haben, durch größte Sparsamkeit aller Getreidearten und Kartoffeln decken. Wir dürfen auch mit letzteren bei der Verfütterung des Viehes keine Verschwendung treiben. Unser Fleischverbrauch wird mit 52,3 kg Fleisch pro Kopf und Jahr nur von Großbritannien übertroffen. Wir können denselben beträchtlich einschränken und erreichen dadurch, daß die Nährwerte aus den Pflanzstoffen bei der Umwandlung in Fleisch keine Verluste erleiden. So liefert ein Ochse in einem Jahr soviel Nahrung, wie ein Mann in 100 Tagen braucht, er frist dagegen soviel, wie 6 Männer in einem Jahr gebrauchen. Hierauf besprach der Referent eingehend die Fütterung unserer Nutztiere, insbesondere die der Pferde und Schweine. Es ist nicht möglich, die Pferde mit 2 1/2 Pfd. Hafer leistungsfähig zu erhalten. Es empfiehlt sich, pro Tier bis 4 Pfd. Zuckerrüben und 100 gr Schlemmkreide täglich zuzufüttern. Es wird dadurch etwa 1/4 der üblichen Haferration erspart. Das letzte Viertel läßt sich durch 10 Pfd. Kartoffeln, welche gedämpft werden müssen, ersetzen. Füttert man die Pferde nur mit gedämpften Kartoffeln, so sind 30—40 Pfd. rohe Kartoffeln pro Tag und Kopf zu rechnen. Die Zuchtschweine sollen nur rohe Futterrüben gemischt mit Raff oder Häcksel erhalten. Kraftfutter bekommen sie erst 8—14 Tage vor dem Abferteln. Mastschweine erhalten bei reiner Kartoffelfütterung zu wenig Eiweiß und können dabei nicht fett werden. Man gibt ihnen pro Tag und Kopf 2 Pfd. Futterzucker, 100 gr Schlemmkreide und 200 gr Fisch- oder Fleischmehl. Für letzteres evtl. auch 1/2 bis 1 Pfd. Delfuchen. Mit der Zuckerrübenfütterung ist bei allen Tieren allmählich zu beginnen. In Not sind wir nicht, in Not kommen wir auch nicht, wenn der Landwirt voll und ganz seine nationale Pflicht tut. Der scharfe Pflug ist so notwendig, wie das scharfe Schwert, das am Pfluge geschärft wird. Soldat und Bürger, die beiden müssen einander helfen, so gut sie können.

Im Anschluß an diese Ausführungen besprach Herr Dr. Kreis-Stettin die Versorgung Deutschlands mit Getreide und Kartoffeln. Da unsere Feinde uns mit den Waffen in der Hand nichts anhaben können, versuchen sie es, unter Englands Leitung durch Unterbindung der Einfuhr, uns auszuhungern.

Hauptsächlich haben wir an pflanzlichen Nahrungsmitteln Weizen, Reis, Hülsenfrüchte weniger, Gerste, Buchweizen und Hirse eingeführt. Diese Einfuhr hat fast ganz aufgehört und durch die verschiedenen Verfügungen des Bundesrates betr. Beschlagnahme des Getreides, Verbot der Verfütterung mahlfähigen Getreides u. a. m. ist dafür gesorgt, daß wir bis zur nächsten Ernte auskommen. Zu erörtern ist die Frage, wie eine Verminderung der nächsten Ernte nach Möglichkeit zu verhindern sei, da die Landwirte infolge des verminderten Spannwieses, der ungeübten Arbeiter und der Knappheit an stickstoffhaltigen künstlichen Düngemitteln die diesjährige Frühjahrspflanzung nicht so vorschriftsmäßig durchführen können, wie es zu wünschen ist. Um die fehlende menschliche und tierische Arbeitskraft zu ersetzen, müssen nach Möglichkeit Motor- und Dampfplüge verwendet werden, die entweder auf genossenschaftlichem Wege beschafft werden oder von Großgrundbesitzern, die solche Apparate besitzen, den kleineren Besitzern leihweise überlassen werden.

Bei Verwendung der künstlichen Düngemittel, besonders der stickstoffhaltigen muß sich der Landwirt immer dessen bewusst sein, daß er in diesem Jahre in erster Linie für menschliche Nahrungsmittel, für Brotgetreide und Kartoffeln zu sorgen hat. Deshalb müssen diese Früchte zuerst mit Stickstoffdünger versorgt werden. Durch Anbau von Sommerroggen und Sommerweizen evtl. auf Schwarzbrache muß nach Möglichkeit für Vermehrung des Brotgetreides gesorgt werden.

Bei Stickstoff läßt sich in der eigenen Wirtschaft durch entsprechende Behandlung des Stallmistes und der Jauche auf einer vorschriftsmäßigen Düngerstätte gewinnen. Besonders geeignet ist die Torfstreu zur Bindung des Stickstoffes, während bei Stroheinstreuen 40% des im Stallmist enthaltenen Stickstoffes verloren gehen, ermäßig sich der Verlust bei Torfeinstreuen auf 7%.

Wenn wir nicht für eine ausreichende Ernte in diesem Jahre sorgen, dann nützt alle Tapferkeit unserer braven Truppen im Felde nichts, es ist also heilige Pflicht eines jeden Landwirts hier mit Anspannung aller Kräfte mitzuarbeiten, das wir den Sieg erringen.

Der Vorsitzende dankte den beiden Referenten für ihre interessanten Ausführungen. In der anschließenden Diskussion wurden einige Punkte noch näher erörtert.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.

Sonderblatt

zum

Belgard = Polziner Kreisblatt

Belgard, den 19. Februar 1915.

Amtliche Bekanntmachungen. Brot- und Mehl-Entnahme und -Verbrauch.

Zwecks Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl werden auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Kreis Belgard mit Ausschluß der Stadtbezirke Belgard und Polzin folgende Anordnungen getroffen:

§ 1.

Die Entnahme und der Verbrauch von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung für die mit Montag beginnende Kalenderwoche

an Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl
1,600 Kilogramm (3 Pfund 100 Gramm)
oder

an Roggen- und Weizenbrot 2 Kilogr. (4 Pfd.)
entfallen. Bei der Verteilung dieser Mehl- und Brotmengen werden Kinder unter 1 Jahre überhaupt nicht berücksichtigt. Kindern von 1—4 Jahren wird nur die Hälfte gewährt.

Die Entnahme und der Verbrauch an Weizenbrot (auch Zwieback) wird dahin beschränkt, daß auf eine Person wöchentlich eine Menge bis zu 500 Gramm (10 Semmeln) oder 400 Gramm Weizenmehl entfällt. Kindern von 1—4 Jahren wird auch hiervon die Hälfte zugeteilt.

Bei der Entnahme von Roggen- und Weizenbrot oder Zwieback wird 1 Kilogramm Brot 0,800 Kilogramm Mehl gleichgerechnet.

§ 2.

Für Gast- und Schankwirtschaften wird die Entnahme und der Verbrauch von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot, sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot und Mehl insgesamt, für die mit jedem Montag beginnende Kalenderwoche eine Menge entfällt, die einem Viertel des durchschnittlichen Verbrauchs der auswärtigen Gäste vom 1. bis einschließlich 15. Januar d. Js. entspricht.

§ 3.

Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

a) für Roggenbrot 2 Kilogramm (4 Pfund) und 1 Kilogramm (2 Pfund),

b) für Weizenbrot 50 Gramm (eine Semmel),
Dies gilt nicht für Zwieback; er ist nach Gewicht zu verkaufen.

§ 4.

Ruchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 10 % des Ruchengewichts enthalten.

§ 5.

Die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl wird auf die vom Kreis Ausschuß zugelassenen Abgabestellen beschränkt.

§ 6.

Roggen- und Weizenbrot (auch Zwieback) sowie Mehl darf nur gegen Vorlegung eines dem Käufer von der Ortsbehörde seines Wohnsitzes verabsolgten Ausweises (Brot- und Mehllarten) in der auf diesen Ausweisen für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabsolgt werden.

Die Abgabestellen sind verpflichtet, bei der Abgabe von Brot und Mehl entsprechend den abgegebenen Mengen die Brot- und Mehlmarken von den Ausweisen abzutrennen, aufzubewahren und zu den von den Ortsbehörden vorzuschreibenden Terminen und an die von diesen anzugebenden Stellen abzuliefern.

§ 7.

Im Kreise Belgard wird Händlern, Handelsmühlen, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verboten.

§ 8.

Den Bäckern und Konditoren wird das Ausbacken von Kuchen und Brot für Privathaushaltungen verboten.

§ 9.

Der Handel mit Brot und Mehlausweisen sowie deren Uebertragung an Dritte ist verboten.

§ 10.

Für die Zuteilung von Brot und Mehl und daher auch für den Empfang von Brot- und Mehlmarken scheidet alle diejenigen aus, für welche bei der allgemeinen Beschlagnahme 9 kg Brotgetreide für den Monat zurückbehalten worden sind.

§ 11.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 12.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 22. Februar 1915 in Kraft.

Belgard, den 17. Februar 1915.

Der Kreisauschuß.

Erläuterungen

zu den Anordnungen des Kreisauschusses betreffend die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl für den Kreis Belgard mit Ausschluß der Stadtbezirke Belgard und Polzin.

Allgemeines: Ein Jeder kennt die Absicht unserer Feinde, uns auszuhungern. Dieser Plan wird an unserer Kraft und an unserem Willen zerschellen. Lebensmittel sind genügend vorhanden, wenn in verständiger Weise hausgehalten wird. Keiner braucht zu darben, aber jeder hat die Pflicht, den früher reichlichen Verbrauch auf das Notwendige zu beschränken.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 hat daher die Herstellung von Backwaren vom 1. Februar 1915 ab auf drei Viertel der bisherigen Menge begrenzt. Dem kann und muß sich jeder Einzelne in seinem Verbrauch anpassen. An Mehl sind für die Ernährung einer Person in der Woche keinesfalls mehr als 1,6 Kilogramm — Kinder weniger — erforderlich. Diese Mehlmenge ergibt unter Zuhilfenahme des vorgeschriebenen Kartoffelzusatzes eine Brotmenge von 2 Kilogramm (4 Pfund). Wie die Erfahrung lehrt, kann man sich auch häufig mit einer geringeren Menge begnügen. Es stehen uns ja neben dem Brot auch andere billige Lebensmittel, insbesondere Kartoffeln zur Verfügung. Aus gesetlichem und vaterländischem Gebot trifft daher jeden die Pflicht, über das Höchstmaß unter keinen Umständen hinaus zu gehen, wohl aber mit weniger auszukommen, wenn dies zu seinem Unterhalt genügt.

Um den erforderlichen Bedarf an Brot für unser Volk für alle Fälle bis zur nächsten Ernte sicher zu stellen, hat deshalb die gesetzliche Festlegung der Entnahme und des Verbrauchs erfolgen müssen.

Ich wende mich an den vaterländischen Sinn und an das Verständnis der Kreisinsassen mit der Bitte, sich willig den ergangenen Anordnungen, die das allgemeine Wohl gebietet, zu fügen.

Die eingeführten Brotarten dienen dem doppelten Zweck zu kontrollieren, daß

- a) Niemand mehr als das vorgeschriebene Höchstmaß (2 Kilogramm Brot oder 1,600 Kilogramm Mehl) entnimmt,
- b) kein Bäcker oder Händler mehr Mehl bezieht, als sein durch abgetrennte Abschnitte nachgewiesener Wochenbedarf ausmacht.

Die vorstehende Anordnung gilt nicht für die Entnahme von Brot und Mehl in der Absicht gewerblicher Weiterveräußerung.

Zu § 1. Brot im Sinne der vorstehenden Anordnung ist jede Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 v. H. Gewichtsteile Zucker verwendet werden; er darf an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 v. H. des Kuchengewichts enthalten. Zwieback ist also je nachdem Weißbrot oder Kuchen; sofern er Weißbrot ist, muß er nach Gewicht verkauft werden. Als Zwieback ist nur die Backware anzusehen, welche doppelseitig geröstet ist.

Es ist zu beachten, daß nicht allein die Entnahme sondern auch der Verbrauch die angegebene Höchstgrenze nicht überschreiten darf.

Wer zum Beispiel am 22. Februar Vorräte an Brot und Mehl hat, darf daneben die ihm durch die Karte zugewiesenen Brot- und Mehlmengen nicht voll ver-

brauchen, denn die festgesetzten Höchstmengen dürfen in keinem Falle überschritten werden.

Anstelle von Roggenmehl kann eine entsprechende Menge von Hafer- und Gerstenmehl entnommen werden.

Zu § 5. Besondere Abgabestellen sind einstweilen nicht errichtet. Als Abgabestellen gelten bis auf Weiteres die bisherigen Verkaufsstellen.

Zu § 6. Jeder Ausweis enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von

2 Kilogramm Brot (4 Pfund) oder 1,600 Kilogramm Mehl, (3 Pfund 100 Gramm)

darunter

500 Gramm Weizenbrot (Semmel) auch Zwieback

oder

400 Gramm Weizenmehl.

lauten.

Ohne Vorlegung des Ausweises darf eine Abgabe und Entnahme von Mehl im Kleinhandel nicht erfolgen. Geschieht es doch, so machen sich beide Teile strafbar. Abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

Für Kinder von 1 bis 4 Jahren ist der Ausweis nötigenfalls in senkrechter Richtung zu trennen; der Ausweis berechtigt dann zur Entnahme der vorgeschriebenen Hälfte.

Die Ausgabe der Ausweise geschieht durch die Gemeinde- und Gutsvorsteher. Diese sind dafür verantwortlich, daß die Ausweise nur in der zulässigen Zahl ausgegeben werden. Sie haben sich in geeigneter Weise davon zu unterrichten, wieviel versorgungsrechtigte Mitglieder zu den einzelnen Haushaltungen gehören.

Die Ausweise sind das erste Mal sofort nach Empfang, im übrigen in den letzten Tagen der ihrer Gültigkeit vorhergehenden Woche auszugeben.

Ueber die Ausgabe der Karten ist ein Buch zu führen mit folgenden Spalten:

- 1. laufende Nummer,
- 2. Tag der Ausgabe,
- 3. Bezeichnung des Haushaltungsvorstandes,
- 4a. Zahl der versorgungsberechtigten Mitglieder des Haushalts,
- 4b. darunter Kinder von 1—4 Jahren,
- 5. Zahl der verabsfolgten Ausweise,
- 6. Zahl der zurückgegebenen mit ersparten Marken versehenen Ausweise.

Es empfiehlt sich, daß die Gemeinde- und Gutsvorsteher anordnen, daß die bei den Abgabestellen angesammelten Marken ihnen in Zwischenräumen von 14 Tagen unter Angabe der wöchentlich verabsfolgten Gesamt mengen abgeliefert werden. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben diese Angabe mit den Marken alle 14 Tage an den Kreisauschuß zu Belgard einzureichen. Die Marken der einzelnen Abgabestellen dürfen dabei nicht vermischt werden.

Zu § 7. Durch diese Bestimmung ist der Handel im Umherziehen mit Brot und Mehl verboten, dagegen ist es nicht verboten, gegen Abgabe der Brotkarte Brot und Mehl in einer benachbarten Gemeinde zu entnehmen.

Zu § 8. Die ländliche Bevölkerung wird sich, soweit es noch nicht geschehen ist, auf die Hausbäckerei einzurichten haben. Dies bietet den Vorteil durch höheren Kartoffelzusatz die Brotmenge vergrößern zu können.

Zu § 9. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht allein der Handel mit Brot- und Mehlausweisen, sondern auch deren Uebertragung an andere verboten ist.

Zu § 10. Unter die Anordnungen fallen nicht, die Haushaltungen der ländlichen Besitzer und diejenigen Arbeiterfamilien, welche gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Lieferung von Brotgetreide und Mehl haben und deren Bedarf sicher gestellt ist, ferner Altenteiler und sonstige Naturalberechtigte.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, die ergangenen Anordnungen und diese Erläuterungen sogleich ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 18. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.